

Wagrain - Lange Wiese - Stegbrühl

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Wagrain - Lange Wiese - Stegbrühl« vom 29. Januar 1982 (GBl. v. 02.04.1982, S. 76).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Schöntal und Krautheim, Landkreis Hohenlohe, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wagrain - Lange Wiese - Stegbrühl«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 10,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 21. Oktober 1980 auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal auf Markung Marlach die Flurstücke Nr. 3976-3992, 3995, 3996 und 4008, auf dem Gebiet der Gemeinde Krautheim auf Markung Gommersdorf die Flurstücke Nr.6548/1, 6548-6554, 6556-6558, 6564, 6584, 6588, 6603, 6609, 6610, 6612, 6616-6618, 6620-6623, 6624/1-6632/I, 6630, 6634, 6641, 6648, 6651, 6652, 6655-6657, 6657/1, 6762-6768, 67691/2, Teile der Flst. Nr. 6513, 6659, 6676, 6678, 6698, 6700, 6721, 6751, 6751/1, 6754/1, 6758/1, 6759 sowie einen Teil der Wegparzelle Nr. 6750 und einen Teil der Flußparzelle 6485 (Jagst).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21. Oktober 1980 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in Flurkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21. Oktober 1980 im Maßstab 1 : 2500 und im Maßstab 1 : 1 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Hohenlohe als untere Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten dort eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist, das Gebiet in seinem natürlichen Zustand zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung insbesondere hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung zu ändern, flächenhafte Räumungen vorzunehmen und Nadelgehölze sowie fremdländische Baumarten einzubringen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Für die als Grünland genutzten Gebietsteile bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzungsintensität;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. Januar 1982

Dr. Bulling